

Aktenzeichen:

4 RJ 157/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 27. November 1959

†

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 27. November
1959, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B r o c k h o f f
als Vorsitzender,

Bundesrichter F e c h n e r und

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter W u n n e r und

Bundessozialrichterin S k o w r o n e k
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Sozialgerichts Darmstadt vom 4. Juni 1958
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu
erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

T a t b e s t a n d

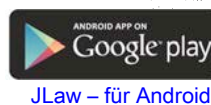
Der Kläger bezieht von der Beklagten seit dem Jahre 1949 Invalidenrente. Diese wurde für die Zeit ab 1. Januar 1957 nach Art. 2 §§ 32 ff. des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) umgestellt. Mit Schreiben vom 8. Mai 1957 wies der Kläger darauf hin, daß er mehr als 20 Jahre in landwirtschaftlichen Unternehmen versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei und beantragte die Umrechnung der Rente nach Art. 2 § 55 Abs. 2 ArVNG. Darüber hinaus beantragte er eine Nachprüfung, ob bei der im Jahre 1950 erfolgten Rentenfeststellung alle Versicherungszeiten berücksichtigt worden seien. Mit Bescheid vom 26. Januar 1958 gewährte die Beklagte die gemäß Art. 2 § 55 Abs. 1 ArVNG erhöhte Rente ab 1. Mai 1957.

Auf die gegen diesen Bescheid erhobene Klage verurteilte das Sozialgericht die Beklagte, dem Kläger die gemäß Art. 2 § 55 Abs. 1 ArVNG erhöhte Rente bereits ab 1. Januar 1957 zu zahlen. Entgegen der Annahme der Beklagten setze Art. 2 § 55 Abs. 1 ArVNG die Stellung eines Antrages nicht voraus; dies ergebe sich insbesondere aus der Gegenüberstellung von Abs. 1 und Abs. 2 dieser Vorschrift; nur der letztere mache die Erhöhung ausdrücklich von der Stellung eines Antrages abhängig. Daher finde § 1290 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) hier keine Anwendung, denn die in dieser Vorschrift vorgesehene Erhöhung oder Wiedergewährung einer Rente (vom "Beginn des Antragsmonats" an) erfasse nur diejenigen Fälle, in denen der Antrag überhaupt Voraussetzung der Erhöhung sei. Dies aber sei bei Art. 2 § 55 Abs. 1 a.a.O. nicht der Fall. Diese Vorschrift sei vielmehr nur eine vom Gesetzgeber unter die Sondervorschriften des Gesetzes gebrachte Ergänzung der Umstellungsvorschriften - insbesondere der §§ 31 und 32 des Art. 2 ArVNG - mit der Folge, daß bei Nachweis der von ihr geforderten Voraussetzungen die umgestellte Rente um 10 v.H. erhöht werde, und zwar notwendigerweise vom Zeitpunkt der Umstellung ab, da bei Vermeidung von Härten und im Interesse einer gleichartigen Behandlung aller Versicherten nicht darauf abgestellt werden könne, wann der Versicherte den mitunter nicht einfachen Nach-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

weis der gesetzlichen Voraussetzungen führen könne. Das Sozialgericht hat die Berufung nach § 150 Ziff. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen.

Gegen dieses ihr am 20. Juni 1958 zugestellte Urteil hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 10. Juli 1958, eingegangen am 12. Juli 1958, unter Beifügung einer Einwilligungserklärung des Klägers nach § 161 SGG Sprungrevision eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 12. August 1958, eingegangen am 13. August 1958, begründet. Art. 2 § 55 Abs. 1 ArVNG sei keine Ergänzung der Umstellungsvorschriften, sondern eine Erhöhungsvorschrift; denn sie befinde sich im vierten Abschnitt (Sondervorschriften) und nicht unter den Umstellungsvorschriften des zweiten Abschnitts des Art. 2 ArVNG. In Art. 2 § 55 Abs. 1 a.a.O. sei auch nur von einer Erhöhung der nach den §§ 32 und 33 umgestellten Renten die Rede. Schon aus dem Wortlaut des Gesetzes ergebe sich, daß die Umstellung bereits vollzogen sein müsse, bevor diese Erhöhung vorgenommen werden könne. Aus der Gegenüberstellung des Abs. 1 und des Abs. 2 des § 55 könne nicht der Schluß gezogen werden, daß die Erhöhung der Rente nach Abs. 1 ohne Antragstellung vorzunehmen sei, weil Abs. 2 die Erhöhung des für die Berechnung der Bemessungsgrundlage maßgeblichen Arbeitsentgeltes ausdrücklich von einer Antragstellung abhängig mache.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom 4. Juni 1958 aufzuheben und die Klage abzuweisen sowie festzustellen, daß die Beteiligten einander keine Kosten zu erstatten haben.

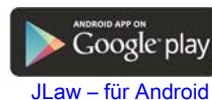
Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen und die Beklagte zu verurteilen, ihm die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Entscheidungsgründe

Die Sprungrevision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden; sie ist nach § 161 SGG statthaft. Der Kläger hat darin eingewilligt, daß unter Übergehung des Berufungsverfahrens das Urteil des Sozialgerichts unmittelbar beim Bundessozialgericht angefochten wird. Das Urteil des Sozialgerichts hätte mit der Berufung nur nach § 150 SGG angefochten werden können; denn diese wäre nach § 146 SGG unstatthaft gewesen, da sie – wie im übrigen auch das angefochtene Urteil (§ 146 SGG a.F.) – nur Rente für einen bereits abgelaufenen Zeitraum (1. Januar bis 30. April 1957) betroffen haben würde. Die Berufungsbeschränkung des § 146 SGG gilt nicht nur dann, wenn Rente für einen bereits abgelaufenen Zeitraum überhaupt betroffen ist, sondern auch dann, wenn die Rente an sich zuerkannt ist, durch die Berufung aber die Verurteilung zu einer höheren Rente für den bereits abgelaufenen Zeitraum angestrebt wird (SozR. SGG § 146 Da 1). Das Sozialgericht hat also die Berufung nach § 150 Nr. 1 SGG zugelassen. Bedenken gegen die Zulässigkeit der Sprungrevision bestehensomit nicht. Es mußte ihr jedoch der Erfolg versagt bleiben.

Der Kläger hat zwar die Erhöhung seiner Rente nach Abs. 2 des Art. 2 § 55 ArVNG beantragt, sein Antrag ist aber dahin aufzufassen, daß er in Wirklichkeit eine Erhöhung nach Abs. 1 dieser Vorschrift begehrt, da es sich um eine umgestellte Rente handelt, für die überhaupt nur eine Erhöhung nach Abs. 1 in Frage kommen kann. Zu Recht ist daher das Sozialgericht, wie auch die Beklagte, – stillschweigend – davon ausgegangen, daß sich der Antrag auf Abs. 1 dieser Vorschrift bezieht.

Die Beklagte hat dem Antrag des Klägers im Grundsatz zu Recht stattgegeben, hätte aber die Erhöhung der Rente bereits mit Wirkung ab 1. Januar 1957 gewähren müssen. Entgegen der Auffassung der Beklagten stellt Art. 2 § 55 Abs. 1 ArVNG nur eine Ergänzung der Umstellungsvorschriften des Art. 2 §§ 31 ff ArVNG dar. Aus dem Umstand, daß sich diese Vorschrift nicht in dem die Rentenumstellung betreffenden Unterabschnitt B des zweiten



- 5 -

Abschnitts des Art. 2 ArVNG, sondern in dem vierten Abschnitt (Sondervorschriften) befindet, kann entgegen ihrer Ansicht nichts Gegenteiliges geschlossen werden; denn es ist verständlich, daß der Gesetzgeber diese Vorschrift nicht zusammen mit den allgemeinen Umstellungsvorschriften gebracht hat, da sie anders als diese nicht ohne weiteres, sondern nur dann anzuwenden ist, wenn der Versicherte nachweist, daß ihre Voraussetzungen vorliegen. Entgegen dem sonst im Sozialversicherungsrecht geltenden Amtsermittlungsgrundsatz ist in Art. 2 § 55 Abs. 1 ArVNG dem Versicherten die Beweisführungslast auferlegt. Es würde aber die normale Umstellung nach Art. 2 §§ 31 ff. verwaltungsmäßig zu sehr erschwert und verzögert haben, wenn dieser gesondert gelagerte Fall bei der normalen Umstellung hätte mitberücksichtigt werden müssen.

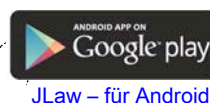
Wenn auch, abweichend von der Umstellung nach Art. 2 §§ 31 ff. a.a.O., in Art. 2 § 55 Abs. 1 a.a.O. dem Versicherten die Beweisführungslast für das Vorliegen der im Gesetz aufgestellten besonderen Voraussetzungen auferlegt ist, so hat doch die Umstellung ohne Antrag, also von Amts wegen zu erfolgen. Es kann nicht angenommen werden, daß in Art. 2 § 55 Abs. 1 ArVNG die Erwähnung des Erfordernisses einer Anstellung versehentlich unterblieben ist, und zwar schon deshalb nicht, weil im Gegensatz hierzu in Abs. 2 derselben Vorschrift die Stellung eines Antrages ausdrücklich verlangt wird. Zudem ist es auch durchaus verständlich, daß in Abs. 1 dieser Vorschrift von einem Antrag abgesehen ist; denn es handelt sich nur um eine Ergänzung der allgemeinen Umstellungsvorschriften, welche ebenfalls einen Antrag nicht verlangen. Dem Sozialgericht ist beizupflichten, wenn es § 1290 Abs. 3 RVO nicht für anwendbar hält; denn diese Vorschrift kann nur dann Platz greifen, wenn ein Rentenanspruch von der Stellung eines Antrags abhängt. Der von der Beklagten angestellte Vergleich mit anderen Übergangsvorschriften ist zudem nicht geeignet, zu einer anderen Auffassung zu führen. Bei den sehr stark auf Sondertatbestände abgestellten Übergangsvorschriften kann ein solcher Vergleich, wenn überhaupt, nur mit großer Vorsicht vorgenommen werden. Im vorliegenden Fall kann jedenfalls aus einem solchen Vergleich nichts Entscheidendes gewonnen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Die Beklagte stützt ihre Ansicht außerdem noch auf den Wortlaut des Art. 2 § 55 Abs. 1 ArVNG, der von einer Erhöhung der nach Art. 2 §§ 32 und 33 a.a.O. umgestellten Rente spricht; daraus müsse geschlossen werden - so ist ihr Vorbringen aufzufassen -, daß beide Umstellungen konstitutiven Charakter hätten. Sie übersieht jedoch, daß Rentenansprüche kraft Gesetzes entstehen und der von dem Versicherungsträger zu erlassende Feststellungsbescheid nur die Entscheidung enthält, ob und in welcher Höhe der Rentenanspruch besteht oder nicht besteht. Von dieser Regel ist auch bei der Rentenumstellung keine Ausnahme gemacht worden. Der Wortlaut der §§ 31 und 55 des Art. 2 a.a.O. könnte zwar zu gewissen Zweifeln Anlaß geben, da davon gesprochen wird, daß die Rente umzustellen bzw. zu erhöhen ist. Hierin liegt aber lediglich die verfahrensmäßige Anweisung an den Versicherungsträger, die Umstellung vorzunehmen. Diese Anweisung mußte hier besonders ausgesprochen werden, weil ein Antrag, der sonst den Versicherungsträger zur Feststellung verpflichtet, nicht verlangt wird. Zuzugeben ist allerdings, daß in dieser verfahrensmäßigen Anweisung auch gesagt ist, wie die Umstellung, materiell gesehen, zu erfolgen hat. Dies könnte allerdings zu der Ansicht verleiten, daß es sich hier - entgegen der sonst geltenden Regel - um konstitutive Bescheide handelte. Eine solche Annahme ist jedoch unzutreffend. Abgesehen davon, daß kein Grund ersichtlich ist, warum das Gesetz von den im Recht der Rentenversicherung allgemein gültigen Grundsätzen hätte abweichen wollen, ergibt sich dies aber auch daraus, daß in Art. 2 § 31 a.a.O. auf den Erlaß eines formellen Umstellungsbescheides verzichtet worden ist und eine bloße schriftliche Mitteilung als ausreichend angesehen wird. Einer solchen Mitteilung kann der Gesetzgeber aber kaum eine konstitutive Wirkung zugelegt haben. Wenn dies aber bei der Umstellung nach Art. 2 §§ 31 ff. ArVNG rechtens ist, muß dies auch bei Art. 2 § 55 Abs. 1 a.a.O. der Fall sein, da es sich bei dieser Vorschrift nur um eine Ergänzung der allgemeinen Umstellungsvorschriften handelt. Aus Art. 2 § 55 Abs. 1 ArVNG selbst ist allerdings nichts über den Zeitpunkt der Rentenerhöhung zu entnehmen. Nach allgemeinen Regeln entsteht jedoch ein Anspruch, falls nichts anderes bestimmt ist, in dem Augenblick, in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

welchem seine Voraussetzungen erfüllt sind. Obwohl die hier maßgebenden Voraussetzungen bereits vor dem 1. Januar 1957 eingetreten sind, tritt die Erhöhung der Rente allerdings erst mit diesem Zeitpunkt ein; dem Art. 2 § 55 Abs. 1 ArVNG ist lediglich eine Ergänzung der allgemeinen Umstellungsvorschriften, so daß auch hierfür die in Art. 2 § 31 ArVNG getroffene Regelung gilt, daß die Umstellung für Bezugszeiten ab Inkrafttreten des ArVNG gilt. Der Zeitpunkt aber, in welchem der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen erbracht ist, hat ebensowenig wie der Zeitpunkt, in welchem der Antrag gestellt wird oder die Umstellung vorgenommen wird, keinen Einfluß auf den Beginn der Rente. Der Anspruch auf die erhöhte Rente besteht somit bereits für die Zeit ab 1. Januar 1957. (Im Ergebnis so auch Jantz-Zweng, Das neue Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, zu Art. 2 § 55 ArVNG). Die Revision der Beklagten ist somit unbegründet und mußte nach § 170 Abs. 1 Satz 1 SGG zurückgewiesen werden.

Der Kläger hat in seinem an die Beklagte gerichteten Antrag auch noch die Nachprüfung der im Jahre 1950 erfolgten Rentenberechnung beantragt. Auf diesen Antrag ist die Beklagte in ihrem Bescheid nicht eingegangen. Das Sozialgericht hat hierüber zu Recht nicht entschieden, weil der Kläger im Verfahren vor dem Sozialgericht lediglich beantragt hat, die Beklagte zur Zahlung der nach Art. 2 § 55 Abs. 1 ArVNG erhöhten Rente bereits für die Zeit ab 1. Januar 1957 zu verurteilen; denn es ist nach § 123 SGG an die Anträge der Beteiligten gebunden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

